

Artikel 54

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Athen am 6. Juli 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, griechischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

**Für die
Griechische Republik**

Oskar Fischer ' Yiannis Haralambopoulos

Seine Exzellenz
Herrn Yiannis Haralambopoulos
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Griechischen Republik

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 41 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik darstellt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

X

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom heutigen Tag, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 41 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik darstellt.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen der Griechischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Yiannis Haralambopoulos
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Griechischen Republik